

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 25. November 2008

Nr. 2008/2078

### **Seewen: Kauf diverser Grundstücke sowie Annahme einer Schenkung der Einwohnergemeinde der Stadt Basel**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde der Stadt Basel ist Eigentümerin der Grundstücke GB Seewen Nrn. 1715, 1716, 1717, 1719, 1721, 1722, 1723, 2151, 2152, 2153, 2301, 2302, 2854, 2923, 3013, 3061, 3062, 3080, 3093, 3094, 3106, 3108, 3109, 3111, 3118, 3121, 3124 und 1346.

Diese Grundstücke sind Teil der gegen Ende des 19. Jahrhunderts für rund 70 Jahre genutzten Infrastrukturen der Basler Wasserversorgung. Dabei wurde von englischen Ingenieuren ein ausgeklügeltes System erstellt, welches rund 40 Jura-Quellen erschliesst. Dieses System leitete das gewonnene und gefasste Trinkwasser im freien Gefälle über mehrere Kilometer zum Wasserturm auf dem Basler "Bruderholz". Dabei war der "Baslerweier" (GB Seewen Nr. 1346) Teil davon, welcher dazu diente, in Trockenperioden das Wasser im Seeboden (umfasst die meisten der oben genannten Parzellen) versickern zu lassen und so die Quellen im Pelzmülietal anzureichern.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das System nicht mehr für die Wasserversorgung genutzt, von den Industriellen Betrieben Basel (IWB) aber weiterhin unterhalten. Im Jahre 2002 hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt auf Antrag des Regierungsrates die Grundstücke vom Verwaltungsvermögen der IWB ins Finanzvermögen übertragen (Beschluss Nr. 02/23/24G vom 12. Juni 2002) des Grossen Rates Basel-Stadt.

Ende 2004 fand zu diesem Zweck in Seewen eine erste Besprechung zwischen Vertretern des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Solothurn und der Gemeinde Seewen statt. Gestützt auf diese Besprechung wurden mehrere Lösungsvarianten geprüft. Im Mittelpunkt stand dabei der "Baslerweier". Dieser wird durch einen Damm eingestaut. Aufgrund der Grösse des Staudammes untersteht die Anlage der Verordnung über die Sicherheit von Stauanlagen vom 7. Dezember 1998 (Stauanlagenverordnung, StAV, SR 721.102). Die Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftenverkehr (ZLV) des Kantons Basel-Stadt, später Immobilien Basel-Stadt, und das Amt für Raumplanung (ARP) des Kantons Solothurn beauftragten ein Ingenieurbüro, Varianten zu untersuchen. Die Untersuchung deckte Varianten ab, die von einem Teilrückbau, so dass die Anlage nicht mehr der Stauanlagenverordnung des Bundes untersteht, bis zu einem vollständigen Rückbau reichten.

Die Varianten wurden an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2005 der Bevölkerung von Seewen vorgestellt. In einer Konsultativabstimmung sprach sich die Gemeinde mehrheitlich für die Erhaltung des "Baslerweiers" im heutigen Zustand aus. Die Variantenstudie wurde auch einer kantonsinternen Vernehmlassung unterzogen. Die kantonalen Fachstellen sprachen sich ebenfalls mehrheitlich für die Erhaltung des "Baslerweiers" aus.

Nach längeren Verhandlungen entschieden sich die Vertreter der Kantone Basel-Stadt und Solothurn – vorbehältlich regierungsrätlicher Zustimmung – für eine Gesamtlösung, bei welcher der Kanton Solothurn alle Grundstücke von der Einwohnergemeinde der Stadt Basel mit allen Rechten und Pflichten übernimmt. Die Amtschreiberei Dorneck wurde beauftragt, einen entsprechenden Schenkungs- und Kaufvertrag auszuarbeiten. Dabei schenkt die Einwohnergemeinde Basel-Stadt den "Baslerweier" dem Kanton Solothurn und verkauft die weiteren Grundstücke zu einem symbolischen Betrag an den Kanton Solothurn. Der Kanton trägt dafür jährliche Unterhaltskosten von Fr. 25'000.00.

## 2. Erwägungen

Auf dem Grundstück GB Seewen Nr. 1346 liegt der "Baslerweier". Dieser ist kantonales Naturreservat (Objekt Nr. 9.07, RRB Nr. 5822 vom 7. Dezember 1945 und RRB Nr. 2439 vom 2. Mai 1972). Die Grundstücke im See sind im Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung eingetragen (Objekt Nr. 1107 Gempenplateau). Sie liegen zudem im kantonalen Vorranggebiet "Homberg – Fulnau – See" und in einer Grundwasserschutzzone. Der Erwerb durch den Kanton Solothurn liegt im öffentlichen Interesse und wird für die Erfüllung einer nach den Plänen des Raumplanungsrechtes vorgesehenen öffentlichen Aufgabe benötigt.

Der Damm des "Baslerweiers" übernimmt die Funktion des Hochwasserschutzes im Dorfkern der Gemeinde Seewen.

Vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates haben sich die Einwohnergemeinde der Stadt Basel, vertreten durch die Immobilien Basel-Stadt, und der Staat Solothurn wie folgt geeinigt:

- Kauf des Staates Solothurn von 27 Grundstücken (GB Seewen Nrn. 1715, 1716, 1717, 1719, 1721, 1722, 1723, 2151, 2152, 2153, 2301, 2302, 2854, 2923, 3013, 3061, 3062, 3080, 3093, 3094, 3106, 3108, 3109, 3111, 3118, 3121, 3124) im Halte von insgesamt 406'637 m<sup>2</sup> zu einem symbolischen Betrag von Fr. 27.00
- Schenkung von GB Seewen Nr. 1346 im Halte von 53'241 m<sup>2</sup>
- Nutzen und Gefahr beginnen mit dem Datum des Grundbucheintrages
- Ausschluss der Gewährleistung, soweit gesetzlich zulässig
- Notariatskosten und Handänderungssteuer bezahlt die Kaufpartei.

Ein Teil der Parzellen untersteht dem bäuerlichen Bodenrecht. Mit dem Kauf der Grundstücke übernimmt der Kanton Solothurn vollumfänglich alle bestehenden Pachtverträge. Die jährlichen Pachteinahmen betragen rund Fr. 15'000.00. Der Kanton strebt langfristige Pachtverträge an. Das Amt für Landwirtschaft stellt, gestützt auf Art. 64. Abs. 1 lit. d) und e) des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11), eine Zustimmung in Aussicht.

Mit dem Kauf der obengenannten Grundstücke verpflichtet sich der Kanton Solothurn die jährlichen Unterhaltskosten von ca. Fr. 25'000.00 für den "Baslerweier" zu übernehmen.

Gemäss Immobilienstrategie des Hochbauamtes handelt es sich bei den neuen Grundstücken um nichtbetriebsnotwendige Immobilien. Sie sollen daher im Immobilieninventar als Priorität B (halten und

periodisch neu beurteilen) zum Bilanzwert von jeweils Fr. 0.00 ins Verwaltungsvermögen aufgenommen werden.

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Regierungsrat nimmt die Schenkung an und dankt der Behörde sowie dem Volk der Stadt Basel für die grosszügige Unterstützung des kantonalen Naturreservates.
- 3.2 Dem Kauf- und Schenkungsvertrag ISOV-GF Nr. 68512 zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel, vertreten durch die Immobilien Basel-Stadt, und dem Staat Solothurn, vertreten durch das Kantonale Hochbauamt, wird zugestimmt.
- 3.3 Guido Keune, Leiter Immobilien im Kantonalen Hochbauamt Solothurn, wird ermächtigt, diesen Kauf- und Schenkungsvertrag im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.
- 3.4 Das Hochbauamt wird beauftragt, die obengenannten Parzellen im Halte von insgesamt 459'878 m<sup>2</sup> ins Verwaltungsvermögen zum Bilanzwert von jeweils Fr. 0.00 pro Parzelle in das Immobilieninventar des Hochbauamtes als Priorität B (halten und periodisch neu beurteilen) aufzunehmen.
- 3.5 Der Kaufpreis von total Fr. 27.00 wird dem Kredit 318021/A 1738 Kauf von Grundeigentum des Staates belastet.
- 3.6 Die Pachtzinse werden vom Hochbauamt vereinnahmt und dem Kredit 427000/A 80505 Liegenschaftserträge Verwaltungsvermögen gutgeschrieben. Die Einnahmen werden jährlich dem Amt für Raumplanung überwiesen.
- 3.7 Die Unterhaltskosten werden vom Amt für Raumplanung bezahlt und dem Kredit 314022/A 80559 Reservatsunterhalt von Naturreservaten belastet.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilage

Schenkungs- und Kaufvertrag ISOV-GF Nr. 68512 vom 25. November 2008

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
Hochbauamt (KE/cs) (4)  
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft  
Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft  
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach